

Motion der Finanzkommission:**«Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen**

Der Staatssekretär sowie die Kantonsrichter und der Verwaltungsgerichtspräsident sind wie die Mitglieder der Regierung der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen unterstellt. Die Ruhegehaltsordnung ist in der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7) geregelt. Im Vergleich mit der Rentenversicherung für das übrige Staatspersonal sind Magistratspersonen insbesondere bei den Einkaufssummen beim Eintritt sowie bei der Zeit, innert welcher der Anspruch auf ein Ruhegehalt entsteht, privilegiert.

Im Unterschied zu den Mitgliedern der Regierung erscheint die spezielle Ruhegehaltsregelung für den Staatssekretär, die Kantonsrichter und den Verwaltungsgerichtspräsidenten sowohl im Vergleich mit anderen Kantonen als auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederwahlrisiken nicht mehr gerechtfertigt.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal zur Genehmigung zu unterbreiten, der eine Herauslösung des Staatssekretärs, der Kantonsrichter und des Präsidenten des Verwaltungsgerichts aus der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen zum Inhalt hat.»

10. Februar 2004

Finanzkommission